



Finanzwesen

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/139/2016

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

22.11.2016

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

§2b UStG: Neuregelung zur Umsatzbesteuerung -

Anwendung der Übergangsvorschrift nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG (Option zur Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts für die Gemeinde Sontheim und der Jagdgenossenschaft)

III. Anlagen

2016.11.22 - §2b UStG - Anlage 1

2016.11.22 - §2b UStG - Anlage 2

2016.11.22 - §2b UStG - Anlage 3

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine Einnahmen: _____
 Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Die Neuregelung im Umsatzsteuerrecht führt zu einer grundlegenden Änderung in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Bisher war die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) kein umsatzsteuerlicher Unternehmer, es sei denn, wirtschaftliche Tätigkeiten begründeten einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Der neue § 2b UStG weitet nunmehr den Anwendungsbereich erheblich aus. Künftig ist die jPdöR immer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, es sei denn, es greifen die in § 2b UStG genannten Ausnahmen (s. Anlage 2). Hintergrund für die Neuregelung ist die Rechtsprechung des EuGH und der deutschen Finanzgerichte zur Besteuerung der öffentlichen Hand.

Die Tätigkeiten und Einrichtungen, die unter dem alten § 2 Abs. 3 UStG der nicht unternehmerischen Sphäre der jPdöR zugeordnet waren (sog. Vermögensverwaltung) und auch nicht unmittelbar den hoheitlichen Bereich betrafen, werden künftig unternehmerisch.

Der neue § 2b UStG schafft nicht nur mehr Pflichten, sondern eröffnet die Möglichkeit, die Vorsteuer z.B. bei Investitionen (anteilig) in Abzug zu bringen.

Die Umstellung auf das neue System muss aber sorgfältig vorbereitet und geplant sein. Daher sind z.B. alle Einnahmen / Verträge auf zukünftige Umsatzsteuerbarkeit zu überprüfen, soweit dies angesichts unbestimmter Rechtsbegriffe möglich ist, da dringend benötigte klarstellende Erläuterungen zum §2b UStG durch ein BMF-Schreiben erst im Entwurfsstatus vorliegen (derzeit befindet sich ein Entwurf eines BMF-Schreibens -Stand 28. September 2016- in der Abstimmung).

Der § 2b UStG tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Allerdings hat der Gesetzgeber eine vierjährige Übergangsfrist vorgesehen. Die Übergangsvorschrift ermöglicht es den Kommunen, den Übergangszeitpunkt individuell festzulegen. Endgültig scharfgeschaltet wird die Regelung erst mit Wirkung ab 01.01.2021.

Bis dahin können die jPdöR entscheiden, welches Recht angewandt wird: der alte § 2 Abs. 3 UStG oder der neue § 2b UStG. Dieses Wahlrecht ist **bis spätestens 31.12.2016** mittels Antrag beim Finanzamt auszuüben, will die jPdöR während der Übergangsfrist **am alten Recht festhalten**.

Während dieser Übergangsfrist kann die jPdöR jeweils zum 1.1. eines Jahres sich für die Anwendung der Neuregelung entscheiden (einmaliger Widerruf). Wird z.B. im Laufe des Jahres 2018 festgestellt, dass es ab 2019 wirtschaftlich vorteilhafter ist, die neue Rechtslage anzuwenden, so kann sie bis spätestens zum 31.12.2018 die Option mit Wirkung ab dem darauffolgenden Jahr (2019) widerrufen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, für die Gemeinde Sontheim und der Jagdgenossenschaft bis zum 31.12.2016 beim Finanzamt Heidenheim die Ausübung der Option gem. §27 Absatz 22 UStG zur Anwendung des bisherigen (alten) Umsatzsteuerrechts (bis maximal zum 31.12.2020) vorzunehmen.